

Bebauungsplan Nr.13 der Gemeinde Essen Sandloh

siehe
Bebauungsplan
Nr. 13 d

siehe
3. Änderung

siehe
1. Änderung

siehe
4. Änderung
Teilbereich B

siehe
2. Änderung

siehe
Bebauungsplan
Nr. 13 b

siehe
4. Änderung
Teilbereich A

Planzeichenerklärung

- GE Gewerbegebiet
- Ge@ Gewerbegebiet mit Einschränkung gem. § 8 Abs. 4 BauNVO, nur nichtwesentlich störende Betriebe zulässig.
- G1 Industriegebiet
- G1@ Industriegebiet mit Einschränkung max. Lärmwerte: Am Tage 60 d B(A), Nachts 45 d B(A)
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 0,8 Grundflächenzahl
- 12 Geschossflächenzahl
- 50 Baumassenzahl
- 0 Offene Bauweise
- S Sonderbauweise, Gebäudelängen über 5000 Mtr. sind zulässig, Grenzabstände regeln sich nach § 7 NBauO.
- Baugrenze, Ställe und Nebengelände sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstückflächen zulässig, Kleingärten, für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf, sowie Nebenanlagen gem. § 14 der BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstückflächen zulässig
- Straßenverkehrsflächen
- Zufahrtsverbot
- von gep. Transformatorstation
- Vorh. 20 kv - Freileitung
- Gepl. 20 kv - Freileitung mit Schutzzone, Bauvorhaben im Bereich der Schutzzone nur mit Zustimmung der EWE zulässig.
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 15 BBauG
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Sichtdreieck ab 0,80 Mtr. über OK, Fahrbahn von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten

Erläuterungen

- vorh. Bebauung
- vorh. Grundstücksgrenzen

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Landkreis Cloppenburg - Abteilung Planungs-Hoch- und Tiefbauamt
Cloppenburg, den 12. 3. 1976
I. A. *Rinn*

Der Rat der Gemeinde Essen hat in seiner Sitzung am 28. Juni 1976 den Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gem. § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 19. Aug. 1976 durch Aushang in den Gitterkästen der Gemeinde sowie Veröffentlichung in der Münsterländischen Tageszeitung ~~und der Cloppenburg~~ bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 23. 08. 1976 bis 24. 09. 1976... öffentlich ausgelegen.
Essen, den 25. Sept. 1976

W. J. ...
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Essen hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 29. Nov. 1976... nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BbaUG als Satzung beschlossen.
Essen, den 30. November 1976

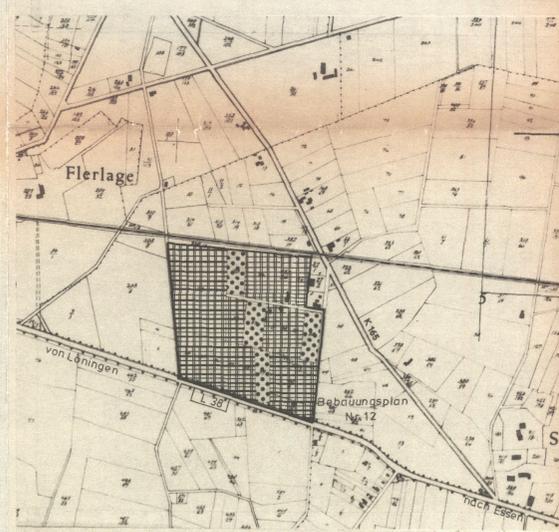
W. J. ...
Bürgermeister

W. J. ...
Gemeindedirektor

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDEBAUGESETZES
IN DER FASSUNG DES GESETZES VOM
18.8.1976 (BGBl. I S. 2318) GEMÄSS
VERFÜGUNG VOM 10. FEBR. 1977
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS.
VERW. BEZIRKS OLDENBURG
OLDENBURG, DEN 10. FEBR. 1977
In Auftrage:
Griebe

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind entsprechend der VO. über die öffentliche Bekanntmachung von 20.12.1971 (Wid. GVBl. S. 379) am 04. 03. 1977... bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 04. 03. 1977 rechtswirksam geworden.
Essen, den 04. März 1977

W. J. ...
Gemeindedirektor



Übersichtsplan M 1:10000

Freigabevermerk:
Dem Landkreis Cloppenburg wird die Vervielfältigung dieses Planes unter den anerkannten Bedingungen freigegeben.
Cloppenburg, den 21. 10. 1975
Katasteramt

Überprüft: Katasteramt Cloppenburg, den 29. 12. 1976. Az. V. 683/76.

Die Plangrundlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 29. 12. 1976).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Cloppenburg
Cloppenburg, den 19. 1. 1977
W. J. ...
Verm. Direktor

Gemeinde Essen, Flur 5, Maßstab 1:1 000

Hinweis:

 Bereiche, in denen die vorliegenden Festsetzungen geändert, ergänzt bzw. aufgehoben sind. Die gültigen Festsetzungen sind den jeweiligen Änderungsplänen zu entnehmen.